Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6505

Koordinierungsstelle
SCHULDNERBERATUNG
in Schleswig-Holstein

Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein I Kanalufer 48 I 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

NUR PER E-MAIL: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Leitung
Koordinierungsstelle
Schuldnerberatung
in Schleswig-Holstein

Sibylle Schwenk
Tel.: 04331 - 593-249
E-Mail: s.schwenk@
schuldnerberatung-sh.de

22. Oktober 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/3175

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
Sehr geehrte Abgeordnete,

die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) Stellung nehmen zu können.

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSGJFS geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein gibt es 36 staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die verbindliche Qualitätsstandards erfüllen und den Hilfe suchenden Menschen die Gewähr für eine unabhängige und qualifizierte Beratung bieten. Wir freuen uns, dass die Wichtigkeit der Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung durch die Zweckabgaben unverändert gesehen wird.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 29.06.2021 gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zum GlüStV 2021 AG SH hatten wir bzgl. des § 7 Abs. 4 Nr. 2 angeregt, dass es sinnvoll wäre, analog zur Festschreibung einer Mindestsumme zur Förderung des Sports und für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Beratung in der Suchthilfe, auch für die Verbraucherinsolvenzberatung eine Mindestsumme festzuschreiben. Dies hat in der nun übersandten Drucksache des Landtages bedauerlicherweise keinen Eingang gefunden.

Wir regen daher nochmals an, eine verlässliche Finanzierung sicherzustellen und eine Mindestsumme in Höhe von 5,5 Millionen Euro für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung festzuschreiben.

Wir beobachten seit vielen Jahren, dass der Bedarf an Schuldnerberatung weiter steigt. Die Ausweitung des Glücksspiels wird diesen Bedarf aus unserer Sicht weiter verschärfen. Ursachen und Auslöser von Überschuldung können wir dabei nicht scharf voneinander trennen. Sowohl das Pathologische Glücksspielverhalten als auch die Überschuldung können Indizien für missglückte Bewältigungsstrategien sein. Insgesamt führen die Ursachen und Folgen, die sich wechselseitig beeinflussen, bei den Betroffenen zu massiven Belastungen und bringen eine Verlustspirale mit hoher Eigendynamik in

Gang. Dabei wird der Verlust sowohl objektiv wie subjektiv erlebt. Objektiv verlieren Menschen mit pathologischem Glücksspielverhalten u.a. ihr Geld, ihren Status, ihren Arbeitsplatz oder soziale Kontakte. Subjektiv erleben sie gleichzeitig Scham, Trostlosigkeit und Verzweiflung. Sie fühlen sich insbesondere in der finanziellen, aber auch in der familiären Situation und im Bereich der Freizeit besonders belastet (vgl. „Jahresbericht der deutschen Suchthilfestatistik (DSHS) 2019", S. 21 ff.). Von den in der ambulanten Suchthilfe betreuten und von pathologischer Glücksspielsucht betroffenen Klient*innen leben 66% nicht allein und 45% mit Kindern zusammen (vgl. ebd.). Die Erfahrung aus der Schuldnerberatung zeigt, dass der Familienunterhalt in solchen problembelasteten Konstellationen oft nicht mehr gesichert ist. Zum einen, da sich die Ausgaben für die aktive Glücksspielteilnahme zum Nachteil der anderen Familienausgaben wie z.B. der Lebenshaltungskosten oder der Ausgaben für Freizeit und Betreuung der Kinder verschieben. Zum anderen verschärfen sich die Verhältnisse dann oftmals noch, wenn die Partner aus familiärer Verbundenheit eigene (Klein-)Kredite aufnehmen, um die durch die Spielsucht entstandenen Finanzierungslücken (z.B. Miet- oder Stromschulden, Geld für die Klassenfahrt des Kindes) zu schließen. In den Fällen, in denen die Sanierung nicht gelingt, geraten spätestens dann die Angehörigen selbst in finanzielle Notlagen und in die Überschuldung. Die Lebenssituation der betroffenen Angehörigen und insbesondere der Kinder ist in diesen Familien erheblich beeinträchtigt. Die Realität dieser Kinder und Eltern wird u.a. durch finanziellen Stress, vermindertes Selbstwertgefühl und eingeschränkte oder zerstörte soziale Beziehungen bestimmt.

Die soziale Schuldnerberatung als finanzielle, rechtliche und psychosoziale Beratung wirkt als Kooperationspartnerin in der nachgeschalteten Hilfe bei der Beseitigung dieser mehrdimensionalen Folgen der Glücksspielsucht. Sie ermöglicht Betroffenen einen Ausstieg aus der Verlustspirale und erschließt mit ihnen vorhandene und neue Ressourcen. Die Verbraucherinsolvenzberatung bietet als Teil einer ganzheitlichen sozialen Schuldnerberatung überschuldeten Personen durch die Unterstützung vor und im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Perspektive für eine schuldenfreie Zukunft. Damit wird nicht nur den überschuldeten Glücksspielsüchtigen, sondern auch und insbesondere den betroffenen Familien und Kindern gesellschaftliche Teilhabe (wieder) ermöglicht.

Schuldenprävention und Stärkung der Finanzkompetenz sind einerseits elementare Bestandteile der Beratungstätigkeit und andererseits inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen von Veranstaltungen z.B. in Schulen. Es geht unter anderem um die Vermittlung von Planungs- und Handlungskompetenz und die realistische Einschätzung der persönlichen finanziellen Aktionsmöglichkeiten. Alle anerkannten und vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein bieten entsprechende Veranstaltungen an. Aus unserer Sicht muss das Präventionsangebot zusammen mit dem Präventionsangebot der Suchthilfe in Gruppen, z.B. in Schulen, durchgeführt werden.

Wir sind davon überzeugt, dass die Schuldnerberatung und die Schuldenprävention auf eine solide Finanzierungsgrundlage gestellt werden muss. Um die Ausstattungslücken der Sozialen Schuldnerberatung nachhaltig zu schließen, braucht es eine verlässliche Finanzierung. Verlässlichkeit wäre mit der Festschreibung einer Mindestförderungssumme in Höhe von 5,5 Millionen Euro für die Verbraucherinsolvenzberatung, die dem staatsvertraglichen Ziel sowohl in der Vorbeugung als auch in der Bekämpfung der Folgen Rechnung trägt, gegeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Sibylle Schwenk
Koordinierungsstelle Schuldnerberatung
in Schleswig-Holstein

Kanalufer 48 I 24768 Rendsburg I Tel. 04331-593-248 I Fax 593-35248 I info@schuldnerberatung-sh.de I www.schuldnerberatung-sh.de